

§ 070 StGB

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er unter [Missbrauch](#) seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren verbieten, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen lässt, dass er bei weiterer Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. Das Berufsverbot kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem [Täter](#) drohenden Gefahr nicht ausreicht.

(2) War dem [Täter](#) die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges vorläufig verboten (§ 132a [StPO](#) (der Strafprozessordnung)), so verkürzt sich das Mindestmaß der Verbotsfrist um die Zeit, in der das vorläufige Berufsverbot wirksam war. Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.

(3) Solange das Verbot wirksam ist, darf der [Täter](#) den Beruf, den Berufszweig, das Gewerbe oder den Gewerbebezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige [Person](#) für sich ausüben lassen.

(4) Das Berufsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines wegen der Tat angeordneten vorläufigen Berufsverbots eingerechnet, soweit sie nach Verkündung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. Die Zeit, in welcher der [Täter](#) auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.